

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/07 BH

L 6 SB 6288/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SB 5733/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2007 durch die Richter
D a u , Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Mai 2007
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. G. , S. , beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Beschluss vom 23.5.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach dem Kläger kein Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) zuzuerkennen ist.
- 2 Der Kläger hat für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung von Rechtsanwalt Dr. G. , S. , beantragt.
- 3 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren der Beschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Insbesondere ist dem LSG kein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler unterlaufen.
- 6 Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das LSG den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt haben könnte. Es hat den Kläger vor seiner Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG ordnungsgemäß angehört (*hierzu: BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 7, 8, 9, 14*); der Kläger hat innerhalb der gesetzten Frist Stellung genommen, jedoch weder neue Einwendungen gegen die angefochtene Entscheidung vorgebracht noch neue, nicht erkennbar unsubstantiierte Beweisanträge gestellt (*hierzu: BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 3, 4, 8; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 1*).
- 7 Der Kläger könnte auch keinen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen, denn insoweit fehlt es schon an einem vom LSG übergangenen Beweisantrag des im Berufungsverfahren anwaltlich vertretenen Klägers, der das Beweisthema umreißt, für be-



stimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel benennt und angibt, was die Beweisaufnahme ergeben soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; hierzu: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG, Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - RdNr 11, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).

- 8 Soweit der Kläger sinngemäß die Beweiswürdigung des LSG angreift sowie seinen Antrag auf Bewilligung von PKH mit einer fehlerhaften Anwendung des materiellen Rechts (unzutreffende Verneinung der Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" durch das LSG) begründet, lässt sich damit keiner der im SGG abschließend genannten Zulassungsgründe darlegen (zur Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG: § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; zur Rüge der fehlerhaften Anwendung materiellen Rechts: BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kann er auch nicht beanspruchen, dass ihm ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet wird (§ 121 ZPO).

